



## Notfallzulassung nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 für das Pflanzenschutzmittel:

### Korit 420 FS

#### Allgemeine Angaben

Zulassungsinhaber:	KWS Saat SE & Co. KGaA, 37555 Einbeck
Zulassungszeitraum:	15. Januar 2021 bis 14. Mai 2021
Menge:	5.000 Liter
Behandlungsfläche:	28.600 ha
Wirkstoff:	Ziram
Wirkstoffgehalt:	420 g/ L
Formulierung:	Suspensionskonzentrat zur Saatgutbehandlung (FS)

#### Kennzeichnung nach CLP-Verordnung:

Signalwort:	(S2) Gefahr
Gefahrenpiktogramme:	(GHS06) Totenkopf mit gekreuzten Knochen, (GHS08) Gesundheitsgefahr, (GHS09) Umwelt
Gefahrenhinweise (H-Sätze):	H317, H330, H335, H373, H400, H410
Sicherheitshinweise (P-Sätze):	P391, P501

(EUH401)

Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

(SP1)

Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen/Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.)

#### Anwendungsbestimmungen

(NH 684)

Auf Packungen mit behandeltem Saatgut ist die im Rahmen der Zulassung festgelegte maximal zulässige Aussaatstärke pro Hektar anzugeben. Bei einer Kombination mehrerer Saatgutbehandlungsmittel ist die niedrigste zulässige Aussaatstärke maßgeblich.

(NH ohne Kode)

Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: "Bei der Aussaat ist mindestens ein Abstand von 5 m zwischen der letzten Pflanzreihe und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – einzuhalten.

(NH ohne Kode)

Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: Auf derselben Fläche in den folgenden zwei Kalenderjahren keine Ausbringung von mit den Wirkstoffen Thiram oder Ziram behandelten Saatgut.

(NH677)

Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: "Verschüttetes Saatgut sofort zusammenkehren und entfernen."

(NH678)

Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: "Das Mittel ist giftig für Kleinsäuger; deshalb dafür sorgen, dass kein Saatgut offen liegen bleibt. Vor dem Ausheben der Schare Dosiereinrichtung rechtzeitig abschalten, um Nachrieseln zu vermeiden."

(NH680)

Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: "Behandeltes Saatgut und Reste wie Bruchkorn und Stäube, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle."

(NH681)

Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: "Keine Ausbringung des behandelten Saatgutes bei Wind mit Geschwindigkeiten über 5 m/s."

(NH682)

Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: "Das behandelte Saatgut einschließlich enthaltener oder beim Sävorgang entstehender Stäube vollständig in den Boden einbringen."

(NH6831)

Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: "Die Aussaat von behandeltem Saatgut darf nur dann mit einem pneumatischen Gerät, das mit Unterdruck arbeitet, erfolgen, wenn dieses in der "Liste der abdriftmindernden Sägeräte" des Julius Kühn-Instituts aufgeführt ist (einzusehen auf der Homepage des Julius Kühn-Instituts, [www.julius-kuehn.de](http://www.julius-kuehn.de)).

(NT699-1)

Die Anwendung des Mittels auf Saatgut darf nur in professionellen Saatgutbehandlungseinrichtungen vorgenommen werden, die in der Liste "Saatgutbehandlungseinrichtungen mit Qualitätssicherungssystemen zur Staubminderung" des Julius Kühn-Instituts aufgeführt sind (einzusehen auf der Homepage des Julius Kühn-Instituts).

Die Anwendungsbestimmung NT699-1 gilt nicht zur Beizung von Maissaatgut, das in geringen Mengen im Rahmen von Sortenversuchen in Anlagen gebeizt wird, die nicht für die Kultur Mais zertifiziert sind.

(NW470)

Etwaige Anwendungsflüssigkeiten, Granulate und deren Reste sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

### **Kennzeichnungsaufgaben und sonstige Auflagen**

(NW262)

Das Mittel ist giftig für Algen.

(NW264)

Das Mittel ist giftig für Fische und Fischnährtiere.

(SB001)

Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

(SB005)

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett des Produktes bereithalten.

(SB010)

Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

(SB111)

Für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel sind die Angaben im Sicherheitsdatenblatt und in der Gebrauchsanweisung des Pflanzenschutzmittels sowie die BVL-Richtlinie "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ([www.bvl.bund.de](http://www.bvl.bund.de)) zu beachten.

(SB166)

Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen.

(SE1201)

Dicht abschließende Schutzbrille tragen bei der Ausbringung/Handhabung des Mittels.

(SF245-02)

Es ist sicherzustellen, dass behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Pflanzenschutzmittelbelages wieder betreten werden.

(SF6142)

Beim Umgang mit gebeiztem Saatgut Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) und Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel tragen.

(SF6161)

Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) und Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel tragen beim Absacken des Saatgutes.

(SF6171)

Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) und Chemikalienschutzanzug entsprechend den Anforderungen zum Typ 4 gemäß BVL-Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz, in der jeweils geltenden Fassung, tragen beim Reinigen der Beizgeräte.

(SS206)

Arbeitskleidung (wenn keine spezifische Schutzkleidung erforderlich ist) und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung von Pflanzenschutzmitteln.

(SS1201)

Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen bei Ausbringung/Handhabung des Mittels.

(SS2204)

Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z. B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung des Mittels.

(SS6201)

Gummischürze tragen bei der Ausbringung/Handhabung des Mittels.

(ST3021)

Bei Arbeiten in geschlossenen Räumen für ausreichende Lüftung sorgen. Bei unzureichender Lüftung Atemschutzgerät (partikelfiltrierende Halbmaske FFP2 oder Halbmaske mit Partikelfilter P2 - Kennfarbe: weiß (gemäß BVL-Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz, in der jeweils geltenden Fassung)) tragen.

### **Hinweise**

(NB663)

Aufgrund der durch die Zulassung festgelegten Anwendungen des Mittels werden Bienen nicht gefährdet (B3).



## Anwendung:

<b>1.</b>	<b>Anwendungsgebiet</b>	
	Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Fasan, Rabenkrähe, Taube
	Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte:	Mais
<b>2.</b>	<b>Einsatzgebiet:</b>	Ackerbau
<b>3.</b>	<b>Angaben zur sachgerechten Anwendung</b>	
	Anwendungsbereich:	Freiland
	Anwendungszeitpunkt:	Vor der Saat
	Maximale Zahl der Behandlungen	
	- <i>in dieser Anwendung:</i>	1
	- <i>für die Kultur bzw. je Jahr:</i>	1
	Anwendungstechnik:	Saatgutbehandlung
	Aufwand:	87,5 ml/Saatguteinheit (entspricht 0,6 l/100 kg Saatgut)
	- Erläuterungen zum Aufwand:	Maximaler Mittelaufwand 175 ml/ha entsprechend maximal 2 Saatgut-Einheiten pro ha (eine Einheit entspricht 50.000 Korn). Für Sortenversuche kann diese Aus- saatstärke geringfügig überschritten wer- den.
<b>4.</b>	<b>Wartezeiten Mais:</b>	F Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbe- dingungen und/oder die Vegetationszeit ab- gedeckt, die zwischen Anwendung und Nut- zung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Fest- setzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.